

Aktenzeichen: 6 ABR 50/79

LAG Hamm

Beschluß des BAG vom 5. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 50/79

3 Ta BV 6/79 Hamm

Verkündet am
5. November 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 5. November 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Rose beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. März 1979 - 3 Ta BV 6/79 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Rheine vom 4. Januar 1979 - 1 BV 27/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Textilindustrie mit etwa 80 Arbeitnehmern. Der in ihrem Betrieb gebildete Betriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Betriebsratsvorsitzende dem Betriebsrat seit etwa 20 Jahren und zwei weitere Betriebsratsmitglieder dem Betriebsrat seit 1973 bzw. seit 1975 angehören.

Die Betriebsratsmitglieder W und We sind 1978 erstmals in den Betriebsrat gewählt worden. Sie nahmen am 8. und 9. Juni 1978 aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats an einer von der Antragstellerin veranstalteten Schulungsmaßnahme für neu gewählte Betriebsratsmitglieder teil.

Der Lehrgang hatte folgenden Themenplan:

8. 6. 1978: Beschwerderecht des einzelnen Arbeitnehmers, Geheimhaltungspflicht der Betriebsverfassungsorgane, Kündigungsschutz der Betriebsverfassungsorgane, Schutz der Betriebsverfassungsorgane,

- 3 -

9. 6. 1978: die personellen Angelegenheiten der Betriebsverfassung.

Durch den Besuch dieser Schulungsmaßnahme sind beiden Betriebsratsmitgliedern Kosten für Mittagessen und Getränke in Höhe von je 34,-- DM entstanden, die sie erfolglos gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht haben. Beide Betriebsratsmitglieder haben ihre Ansprüche gegen die Antragsgegnerin an die Antragstellerin abgetreten.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an sie 68,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 16. November 1978 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag abgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Antragstellerin die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts; die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Antragstellerin stehen die an sie abgetretenen Ansprüche zu.

1. Der erkennende Senat hat bereits mit Beschluß vom 21. November 1978 (6 ABR 10/77, AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen) dargelegt, daß nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Vermittlung von allgemeinen Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt gehört. Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, die erstmalige Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts sei jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes immer erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG und insoweit ohne weiteres der konkrete betriebsbezogene Anlaß stets anzuerkennen (vgl. dazu die Nachweise im Beschluß des erkennenden Senats, aaO). Dem hat der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

erkennende Senat hinzugefügt, daß für den Schulungsbesuch von erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit der Vermittlung von "Grundkenntnissen" über das neue Betriebsverfassungsrecht im Regelfall bejaht werden kann, ohne daß dies von den Betriebsratsmitgliedern näher dargelegt werden muß.

2. Wenn demgegenüber nunmehr das Landesarbeitsgericht der Auffassung ist, die Teilnahme eines neu gewählten Betriebsratsmitglieds an einer solchen Schulungsveranstaltung sei dennoch nur erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG, wenn im Einzelfall Kenntnisse vermittelt worden sind, ohne die der Betriebsrat seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß hätte wahrnehmen können, so ist das nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

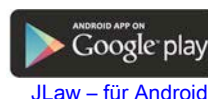
Das Landesarbeitsgericht führt aus, daß zwar Kenntnisse des Betriebsverfassungsrechts erforderlich sein können, da das Betriebsverfassungsgesetz die Arbeitsgrundlage des Betriebsrats schlechthin darstelle, daß aber gleichwohl ein Arbeitgeber nur Kosten solcher Schulungsveranstaltungen zu übernehmen habe, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die für den Betriebsrat insgesamt als Organ erforderlich sind, um seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können. Dies sei für die von beiden Betriebsratsmitgliedern besuchte Veranstaltung zu verneinen: Einmal, weil im Betriebsrat bereits genügend Mitglieder vorhanden seien, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, zum anderen seien nähere Kenntnisse über die in der Schulungsveranstaltung behandelten Themen nicht erforderlich gewesen, damit der Betriebsrat seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen könne.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann schon im Ansatz nicht zugestimmt werden. Das Landesarbeitsgericht übersieht zunächst, daß es für die Erforderlichkeit der Schulung nicht darauf ankommt, daß die Kenntnisse für das Organ

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

insgesamt notwendig sind. Das Bundesarbeitsgericht hat vielmehr darauf abgestellt, ob grundsätzlich die Vermittlung der Kenntnisse für das betreffende Mitglied des Betriebsrats, also für seine Tätigkeit im Organ erforderlich ist (BAG vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - = AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972; BAG 25, 407 = AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953). Daß es sich bei dem Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG um einen kollektivrechtlichen Anspruch des Betriebsrats als Organ der Betriebsverfassung handelt und der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds nur von diesem Anspruch abgeleitet ist (BAG Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 -, BAG 25, 357 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972) steht dem nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß auch bei Zugrundelegung seines Ausgangspunktes verantwortliche Betriebsratsarbeit nur dann möglich ist, wenn jedes Betriebsratsmitglied über Mindestkenntnisse für die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben verfügt. Diese Kenntnisse sind hinsichtlich des Betriebsverfassungsgesetzes in erster Linie durch Schulung zu erlangen. Daß ein Selbststudium dem betreffenden Betriebsratsmitglied nicht zugemutet werden kann, meint auch das Landesarbeitsgericht. Wenn es trotzdem annimmt, einer Schulung durch eine Bildungsmaßnahme i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG bedürfe es nicht, wenn genügend andere Betriebsratsmitglieder mit ausreichenden Kenntnissen vorhanden sind, übergeht es die Frage, wie diese Mitglieder und mit welchem Erfolg zu veranlassen sind, die jeweils von ihnen erworbenen Kenntnisse an das neu gewählte Betriebsratsmitglied weiterzugeben. Insoweit hat der Senat seinen Ausführungen im Beschluß vom 28. November 1978, aaO [zu III 3 der Gründe], nichts hinzuzufügen.

3. Auch den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Erforderlichkeit der Schulung im Hinblick auf die Themengestaltung der konkreten Schulungsmaßnahme kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht das Schulungsthema des zweiten Tages der Veranstaltung überhaupt nicht in seine Prüfung einbezogen hat, sind seine Überlegungen auch insoweit nicht geeignet, die Erforderlichkeit der Schulungsmaßnahme zu verneinen. Das Tagungsprogramm hat insgesamt Themen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

